

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten in Offenburg (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08. August 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten in Offenburg (Werbeanlagensatzung) vom 19.09.1980, zuletzt geändert am 01.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 S. 1 werden die Worte „Abs. 8“ durch die Worte „Abs. 9“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Für die“ ersetzt sowie nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Worte „gilt § 3 Abs. 1 bis 4.“ eingesetzt.
3. In § 3 Abs. 1 S. 2 wird zu Beginn des neuen Satzes das Wort „Sie“ eingesetzt.
4. In § 3 Abs. 2 S. 2 werden nach den Worten „Auslegern und Symbolen“ die Worte „(Firmenzeichen) auf der Fassade“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 4 S. 1 werden nach der Klammer mit den Worten „(bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschlüsse u. a.)“ die Worte „sowie Werbeschilder, Werbebanner und Monitore u. a. unmittelbar hinter der Verglasung“ eingefügt.
6. In § 8 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt.
„(1) Die Genehmigungspflicht für die Errichtung von Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen richtet sich nach der Landesbauordnung.
(2) Auch verfahrensfreie Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen müssen die materiellen Regelungen dieser Satzung einhalten. Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist diese gem. § 56 Abs. 6 LBO schriftlich zu beantragen.
(3) Auch verfahrensfreie Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen sind der zuständigen Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg gem. § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO zur Kenntnis zu geben.“
7. In § 9 werden die Worte „Verordnung über das baurechtliche Verfahren“ in der Klammer durch die Worte „Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung“ ersetzt.
8. In § 10 S. 1 wird nach den Worten „gekennzeichneten Bereich befinden“ die Klammer mit den Worten „(besondere Schutzzone I)“ ergänzt.
9. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Werbeanlagen sind in der Schutzzone I nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und

- die Werbung für den gesamten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervor tritt.“
10. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:
„Je Gewerbeeinheit im Erdgeschoss sind ein Kasten oder eine Tafel parallel zur Fassade und ein Kasten oder eine Tafel als Ausleger zulässig.“
 11. In § 10 Abs. 4 S. 1 werden nach den Worten „angebrachte Buchstaben“ die Worte „dürfen sowohl von innen als auch von außen“ eingefügt.
 12. In § 10 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen und durch den Satz „Die Ausführung der Beleuchtung muss so erfolgen, dass sie auf die Werbeanlage beschränkt bleibt und eine Blendung der Umgebung ausgeschlossen ist. Das Anstrahlen von außen ist nur dann zulässig, wenn sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadengestaltung deutlich unterordnen.“ ersetzt.
 13. In § 10 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „mit nicht abgedeckten Lichtquellen“ durch das Wort „Lichtprojektionen“ ersetzt.
 14. In § 10 Abs. 4 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung der Werbeanlage muss verdeckt erfolgen.“
 15. In § 10 wird nach dem Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:
„(9) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschläge u. a.) sowie Werbeschilder, Werbebanner und Monitore u. a. unmittelbar hinter der Verglasung dürfen 30 % der Schaufensterfläche nicht überschreiten. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.“
 16. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „§ 57“ durch die Worte „§ 56“ ersetzt.
 17. In § 12 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „vereinbart“ durch das Wort „vereinbar“ ersetzt.
 18. In § 13 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
 19. In § 14 wird die Zahl „7.500“ durch die Zahl „4.000“ ersetzt.
 20. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung“ gestrichen.
 21. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „12.500“ durch die Zahl „4.000“ ersetzt.
 22. In § 15 Abs. 2 wird nach den Worten „Schutzzone II gem. §§ 2“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 23. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „5.1 Stadt- und Umweltplanung“ durch die Worte „3 Stadtplanung und Baurecht, Abt. 3.1 Stadtplanung und Stadtgestaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.